

Umsatzsteuer: EuGH-Vorlage zu Zweifelsfragen beim Reverse-Charge-Verfahren bei Bauleistungen

Mit beigefügtem Beschluss vom 30. Juni 2011, Az. V R 37/10, hat der Bundesfinanzhof (BFH) dem EuGH Zweifelsfragen zur Vereinbarkeit der Regelung zur sog. Steuerschuldumkehr (Reverse-Charge-Verfahren) bei Bauleistungen vorgelegt. Näheres entnehmen Sie bitte dem Langtext sowie der ebenfalls beigefügten Pressemitteilung des BFH vom 3. August 2011.

Im Regelfall hat der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer abzuführen. Für Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen, schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer, wenn er selbst ebenfalls solche Leistungen erbringt, § 13b Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 UStG (der derzeit aktuellen Fassung). Die deutsche Regelung bezieht ausdrücklich auch Werklieferungen in die Anwendung der Steuerschuldumkehr ein (vgl. § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG).

Die Regelung beruht auf einer Ermächtigung des Rates aus dem Jahre 2004 zum Reverse-Charge-Verfahren "bei der Erbringung von Bauleistungen an einen Steuerpflichtigen". Unionsrechtliche Zweifel bestehen, ob diese Ermächtigung nur Bau-dienstleistungen (sonstige Leistungen) oder auch (Werk-)Lieferungen betrifft. Entsprechend dem Unionsrecht können die Mitgliedstaaten "als Lieferungen ... die Erbringung bestimmter Bauleistungen betrachten." (vgl. Art. 14. Abs. 3 MwStSystRL; früher Art. 5 Abs. 5 der 6. EG-RL). Dies kann nach Ansicht des BFH darauf hindeuten, dass unter Bauleistungen nur (Bau-)Dienstleistungen zu verstehen sind.

Falls die Ermächtigung sich auch auf Lieferungen erstreckt, ist weiter zu klären, ob der Mitgliedstaat von der Ermächtigung abweichen und Untergruppen bilden kann. Die Ermächtigung des Rates gestattet die Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens, wenn der Leistungsempfänger "Steuerpflichtiger", d. h. Unternehmer ist. Das deutsche UStG beschränkt hingegen die Anwendbarkeit der Regelung auf Leistungsempfänger, die Unternehmer sind und selbst Bauleistungen erbringen. Dabei geht die deutsche Finanzverwaltung davon aus, dass der Leistungsempfänger beim Bezug einer Bauleistung nur dann Steuerschuldner ist, wenn zumindest 10 % seines "Weltumsatzes" im Vorjahr aus derartigen Bauleistungen besteht. Ob die Klägerin die "10 %-Grenze" überschritten hat, war Ausgangspunkt des Rechtsstreits.

Der BFH hat dem EuGH im Einzelnen folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Umfasst der Begriff der Bauleistungen i. S. von Art. 2 Nr. 1 der Ermächtigung 2004/290/EG neben Dienstleistungen auch Lieferungen
2. Falls sich die Ermächtigung zur Bestimmung des Leistungsempfängers als Steuerschuldner auch auf Lieferungen erstreckt:
Ist der ermächtigte Mitgliedstaat berechtigt, die Ermächtigung nur teilweise für bestimmte Untergruppen wie einzelne Arten von Bauleistungen und für Leistungen an bestimmte Leistungsempfänger auszuüben?

3. Falls der Mitgliedstaat zu einer Untergruppenbildung berechtigt ist:
Bestehen für den Mitgliedstaat Beschränkungen bei der Untergruppenbildung?
4. Falls der Mitgliedstaat zu einer Untergruppenbildung allgemein (s. oben Frage 2) oder aufgrund nicht beachteter Beschränkungen (s. oben Frage 3) nicht berechtigt ist:
 - a) Welche Rechtsfolgen ergeben sich aus einer unzulässigen Untergruppenbildung?
 - b) Führt eine unzulässige Untergruppenbildung dazu, dass die Vorschrift des nationalen Rechts nur zugunsten einzelner Steuerpflichtiger oder allgemein nicht anzuwenden ist?